



**BK 7-11-003: STELLUNGNAHME
zum Festlegungsverfahren VHP-Entgelte**

Nachfolgend nimmt die GEODE Stellung zum Festlegungsverfahren BK 7-11-003 zur Einführung von Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelte).

Die GEODE lehnt die Einführung von gesonderten Entgelten zur Nutzung des virtuellen Handelspunktes vollständig ab. Die Einführung brächte zahlreiche Gefahren und Nachteile mit sich. Stichhaltige Gründe für eine Einführung solcher gesonderten Entgelte gibt es nicht.

I. Klare und zu respektierende Vorgaben der GasNZV

Um, wie sich aus der Verordnungsbegründung ergibt, Markteintrittsbarrieren für neue Marktteilnehmer zu verhindern, ordnet § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV an, dass für die Nutzung des virtuellen Handelspunkt keine Gebühren erhoben werden dürfen. Die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV war dem Verordnungsgeber so wichtig, dass er sie ohne jegliche Übergangsregelung mit sofortiger Wirkung zum 09.09.2010 eingeführt hat. Sämtliche bestehenden Entgelte in allen Marktgebieten sollten sofort abgeschafft werden. Diese Grundentscheidung ist zu respektieren und darf nicht – erst recht nicht wenige Wochen nach ihrem Inkrafttreten - durch eine abweichende Festlegung nach § 50 Abs. 1 Nr. 10 GasNZV aufgehoben werden.

Die sinnvolle Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV hat zur Folge, dass der „Grundaufwand“ für den „VHP-Service“ (zur Unklarheit dieser Begriffe noch später) unter der Hauptkostenstelle „Systemdienstleistungen“ nach Anlage 2 Ziffer 1 zu § 12 Abs. 1 GasNEV im Rahmen der Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt werden kann und tatsächlich auch schon berücksichtigt wird. Die entsprechenden Einnahmen der Fernleitungsnetzbetreiber sind an den Marktgebietsverantwortlichen weiterzuleiten, weil die Fernleitungsnetzbetreiber nach § 20 Abs. 1 GasNZV verpflichtet sind, die Marktgebiete zu bilden und deshalb die Marktgebietsverantwortlichen für deren Aufgaben sachgerecht auszustatten, insbesondere für den Betrieb des Virtuellen Handelspunktes nach § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GasNZV.

Dies entspricht im Übrigen der Rechtslage im Strombereich. Auch dort werden die Kosten im Rahmen der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber berücksichtigt, vgl. Anlage 2 zur StromNEV, dort Ziffer 1.2 Nebenkostenstelle „Systemführung“ im Rahmen der Hauptkostenstelle „Systemdienstleistungen“. Im Strombereich ist bisher aus guten Gründen niemand - trotz der ungleich höheren Handelsvolumina und der ungleich höheren Zahl von reinen



Händlern – auf die Idee gekommen, Entgelte für die Übertragung von Energiemengen zwischen Bilanzkreisen einzuführen, auch nicht im Hinblick auf eine vermeintlich bessere Verursachungsgerechtigkeit.

Die Bundesnetzagentur sollte sich daher an die klare Vorgabe des § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV halten, die sich schließlich auch im Strombereich seit Jahren bewährt hat.

II. Gefahren bei einer Einführung von VHP-Nutzungsentgelten

Die Einführung von VHP-Nutzungsentgelten brächte folgende Gefahren mit sich.

1. Unmögliche Abgrenzung des „VHP-Service“

Im Einleitungstext für die Festlegung taucht der unscharfe und nirgends definierte Begriff des „VHP-Service“ auf. Offenbar soll das VHP-Nutzungsentgelt dazu dienen, diesen „VHP-Service“ zu finanzieren. Dazu müsste aber überhaupt abgrenzbar sein, was zum „VHP-Service“ gehört und was nicht. Die EDV-Hardware und Software zur Bereitstellung von Bilanzkreisen dient auch dazu, Bilanzkreise abzuwickeln und abzurechnen, so dass diese Kosten auch in die Regelenergie-Umlage einfließen könnten. Möglicher Weise greifen Marktgebietsverantwortliche auch auf EDV-Systeme ihrer Gesellschafter zurück, die zugleich der Abwicklung des Netzzugangs dienen. Die Arbeitskraft der Personen, die Nominierungen entgegennehmen und abgleichen, wird unter Umständen auch für den Einkauf von Regelenergie eingesetzt oder für die Abwicklung des Kapazitätsmanagements nötig sein.

Insofern bestehen zahlreiche Abgrenzungsprobleme, um überhaupt den Kostenaufwand zu isolieren, der mit einem VHP-Nutzungsentgelt vergütet werden soll. Solche Abgrenzungsprobleme werden vermieden, wenn auch der Aufwand für den „VHP-Service“ – wie im Strombereich – über Netzentgelte als Systemdienstleistung finanziert wird.

Es kommt hinzu, dass sich dem operativen Vorgang der „Kontoführung“ am virtuellen Handelspunkt ohnehin - wenn überhaupt - nur marginale Einzelkosten zuordnen lassen. Im Wesentlichen geht es insoweit um die Bereitstellung eines Systems und damit eben um eine „Systemdienstleistung“.

2. Doppelte oder gar dreifache Entgelte für denselben Kostenaufwand

Daneben besteht bei einer Einführung zusätzlicher VHP-Entgelte die Gefahr, dass ein realer Kostenaufwand letztlich mehrfach bezahlt wird. So ließe sich überhaupt nicht kontrollieren, ob die Marktgebietsverantwortlichen beispielsweise die Kosten für eine bestimmte EDV-Software erstens über die Netzentgelte ihrer Gesellschafter (Fernleitungsnetzbetreiber) finanzieren, zweitens dafür zusätzlich VHP-Entgelte vereinnahmen und drittens dieselben Kosten vielleicht sogar noch ein drittes Mal bei der Bemessung der Regelenergie-Umlage ansetzen, deren Bildung bisher nicht hinreichend kontrolliert wird. Die Möglichkeit, dieselben Kosten dreifach anzusetzen, sollte zumindest dadurch begrenzt werden, dass die Erhebung von VHP-Entgelten weiterhin völlig verboten bleibt und die Bildung der Regelenergie-Umlage von der Bundesnetzagentur besser kontrolliert und möglichst vorab genehmigt wird.



Da die Fernleitungsnetzbetreiber aktuell für die Kostenprüfung für die nächste Regulierungsperiode die Kosten für den "VHP-Service" im Basisjahr 2010 ansetzen, bestünde die konkrete Gefahr einer Doppelvergütung bei einer Einführung von zusätzlichen VHP-Entgelten. Denn die zusätzlichen Einnahmen durch VHP-Entgelte der Marktgebietsverantwortlichen würde kein Fernleitungsnetzbetreiber später bei der Bildung seiner Netzentgelte auf der Grundlage des Basisjahres 2010 wieder herausrechnen.

3. Fehlende Kontrolle der Angemessenheit der VHP-Entgelte

Würde die Bundesnetzagentur jetzt im Rahmen eines Festlegungsverfahrens irgendein VHP-Entgelt festlegen, würde dies zunächst einmal auf unbestimmte Zeit gelten, ohne dass später jemals kontrolliert würde, ob die damit erzielten Einnahmen in irgendeinem angemessenen Verhältnis zu den diesbezüglichen Kosten stehen, die ohnehin nicht scharf abgrenzbar wären.

Demgegenüber findet bei einer Finanzierung der Kosten über die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber zumindest vor jeder Regulierungsperiode eine sachgerechte Kontrolle der angesetzten Kosten durch die Beschlusskammer 9 statt, so dass die angesetzten Entgelte immer wieder einem sinnvollen Rechtfertigungszwang unterliegen und sich nicht als angeblich „international übliche“ und „unvermeidbare“ Entgelte verselbstständigen.

4. Markteintrittsbarriere

Schließlich weist die Verordnungsbegründung schon darauf hin, dass ein VHP-Entgelt gerade neue, kleine Marktteilnehmer davon abhalten kann, sich am Gashandel zu beteiligen und Gasmengen zwischen Bilanzkreisen zu übertragen. Es mag zwar sein, dass mengenabhängige Entgelte (Arbeitspreise) weniger abschreckend wirken als mengenunabhängige Grundgebühren. Letztlich hält aber jegliches Nutzungsentgelt davon ab, die Möglichkeit der Übertragung von Mengen zwischen Bilanzkreisen zu nutzen, obwohl gerade das Ziel ist, die Liquidität an den Handelspunkten zu erhöhen und die Marktteilnehmer dazu zu ermuntern, aktiv und rege am Gashandel teilzunehmen, indem dieselben Gasmengen möglichst auch mehrfach gehandelt werden. Im Übrigen wäre die angedachte Staffelung von Arbeitspreisen je nach Handelsvolumen wiederum sehr komplex und würde zu Ungerechtigkeiten führen.

III. Keine Rechtfertigung für die Einführung von VHP-Entgelten

Die vorstehenden Gefahren sprechen schon dagegen, irgendein VHP-Entgelt einzuführen, das schließlich auch im Strombereich nicht vorgesehen ist. Hinzu kommt, dass es für die Einführung eines VHP-Entgeltes aber auch keine stichhaltige Rechtfertigung gibt.

1. Verursachungsgerechtigkeit: keine Rechtfertigung

Das Argument der Marktgebietsverantwortlichen, dass reine Händler keine Netzentgelte zahlen und deshalb auch nicht an den Kosten für den "VHP-Service" beteiligt werden, überzeugt aus mehrfachen Gründen nicht.



a) Entry-Entgelte

Erstens können die Kosten für den VHP-Service sehr wohl bei den Entry-Entgelten der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt werden, die jeder Gashändler, der sich am VP betätigt, über den Preis für das gehandelte Gas automatisch mitzahlt. Wenn es den Marktgebietsverantwortlichen also wirklich um Verursachungsgerechtigkeit ginge, sollten sie einfach darauf hinwirken, dass der Aufwand für den VHP-Service allein in die Entry-Entgelte ihrer Gesellschafter (Fernleitungsnetzbetreiber) und nicht in die Exit-Entgelte eingepreist wird.

b) Weitergabe der VHP-Entgelte durch Händler

Zweitens würde jeder Händler selbst dann, wenn die Kosten für den VHP-Service nicht bei den Entry-Entgelten der Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigt werden dürften, etwaige durch die Bundesnetzagentur zusätzlich festgelegte VHP-Entgelte nicht wirtschaftlich selbst tragen, sondern diese im Rahmen seiner Handelsgeschäfte an seine Vertragspartner über den Gaspreis weitergeben, so dass diese Entgelte über den Gaspreis letztlich von den Endkunden getragen würden.

Wenn aber schon Entgelte für einen "VHP-Service" auf die Endkunden gewälzt werden, ist es sachgerecht, wenn diese Entgelte zuvor hinreichend von der Beschlusskammer 9 im Rahmen der Bestimmung der Erlösbergrenzen geprüft und genehmigt werden. Das spricht wieder dafür, dass Kosten für den VHP-Service allein über die Netzentgelte der Fernleitungsnetzbetreiber finanziert werden und eben nicht über etwaige Pauschal-Entgelte für die Nutzung des VHP, die später niemand mehr kontrolliert oder auf Angemessenheit prüft.

2. Verursachungsgerechtigkeit: ohnehin nicht allein maßgeblich

Die Bundesnetzagentur erkennt im Übrigen selbst, dass es nicht darauf ankommen kann, welche Marktteilnehmer bei den Marktgebietsverantwortlichen welche Kosten auslösen. Wäre das maßgeblich, müsste ein kleiner Händler für den Grundaufwand, dass er als Bilanzkreisverantwortlicher im System des Marktgebietsverantwortlichen bei Abschluss eines Bilanzkreisvertrages erstmals als „Kunde“ angelegt wird, genau dieselbe hohe Grundgebühr zahlen wie ein großer Händler, der täglich zahlreiche Geschäfte durchführt und ständig Nominierungen und Renominierungen abgibt. Gerade das würde aber zu einer Markteintrittsschranke führen, die weder der Ordnungsgeber noch die Bundesnetzagentur wünschen.

3. Internationaler Vergleich: keine Rechtfertigung

Der bloße Verweis darauf, dass an realen ausländischen Handelspunkten auch gewisse Grundgebühren oder Service-Gebühren zu zahlen sind, rechtfertigt nicht die Einführung eines Entgeltes für die Übertragung von Mengen zwischen Bilanzkreisen in Deutschland, gerade im Hinblick auf die zuvor aufgezeigten Gefahren. Zunächst einmal muss klar zwischen realen physischen Handelspunkten oder Börsen einerseits und der Übertragung von Mengen zwischen zwei Bilanzkreisen unterschieden werden. Die Abwicklung der Übertragung von Mengen zwischen Bilanzkreisen ist eine reine Systemdienstleistung. Die Börse als



solche oder die Betreiber realer Handelspunkte haben gar nicht unbedingt die Möglichkeit, ihren Aufwand anderweitig über Netzentgelte oder eine Regelenenergie-Umlage zu verdienen. Schon deshalb können an ausländischen realen Handelspunkten erhobene Entgelte nicht die Erhebung von ähnlichen Entgelten durch die Marktgebietsverantwortlichen in Deutschland rechtfertigen.

Im Übrigen verweisen wir darauf, dass im Strombereich für die Übertragung von Mengen zwischen Bilanzkreisen ebenfalls aus gutem Grund keinerlei Gebühren zu zahlen sind.

IV. Fazit

Zusammengefasst spricht sich die GEODE nachdrücklich dafür aus, den in § 22 Abs. 1 Satz 6 GasNZV zum Ausdruck gekommenen Willen des Verordnungsgebers zu respektieren. Die von den Marktgebietsverantwortlichen angeführten Gründe für eine Einführung der VHP-Entgelte sind nicht stichhaltig. Stattdessen brächte die Einführung von VHP-Nutzungsentgelten unnötige Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. Das Entgeltsystem für die Bilanzierung würde intransparenter und anfälliger für Missbrauch.

Anzustreben wäre vielmehr, dass das bestehende Entgeltsystem gerade im Hinblick auf die Regelenenergie-Umlage besser kontrolliert wird. Zusätzliche Entgelte einzuführen, die später nicht mehr kontrolliert werden und dazu noch zu Doppel- oder Dreifachvergütungen führen könnten, ist hingegen der falsche Weg.

Berlin, 16. Februar 2011

Christian Held
Stellvertretender Präsident

Dr. Götz Brühl
Vizepräsident

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: +49 30 611 284 070
Fax: +49 30 611 284 099
info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für fast 200 Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern.